

### **Antwort des Staatsrats**

Die Tatsache, dass bei der letzten Staatsratswahl im Kanton Waadt ein Kandidat, der nur sehr wenige Stimmen erhalten hatte, in letzter Minute gegen den grossen Favoriten der Wahl antrat, gab in der Tat Anlass zur Belustigung, liess viel Tinte fliessen und kam die waadtländischen Steuerzahler teuer zu stehen. Von diesem Einzelfall sollte aber keine allgemeine Regel abgeleitet werden. Wie der Motionär richtig festhält, sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die im ersten Wahlgang nur wenig Stimmen erhalten haben, im Allgemeinen klug genug, im zweiten Wahlgang nicht mehr anzutreten und die Wahl des bedeutend besser platzierten Kandidaten anzuerkennen.

Die Demokratie ist zwar mit Kosten verbunden, sie hat jedoch keinen Preis. Grossrat Denis Grandjean wirft jedoch die berechtigte Frage auf, ob solche missbräuchlich verursachten Kosten und der damit verbundene persönliche Aufwand mit den Zielen der Demokratie vereinbar sind.

Mit seinem Antrag beabsichtigt Grossrat Denis Grandjean, die Teilnahme an einem zweiten Wahlgang einer Majorzwahl für Kandidierende mit sehr geringem Stimmenanteil beim ersten Wahlgang einzuschränken. Der Staatsrat ist der Ansicht, dass eine solche Massnahme mit den politischen Rechten der Bürger vereinbar ist, vor allem mit dem passiven Wahlrecht. Sie führt zwar den Mindeststimmenanteil wieder ein, jedoch erst für den zweiten Wahlgang. Sie scheint auch den Anliegen des Motionärs, die der Staatsrat im Übrigen teilt, Rechnung zu tragen.

Damit das von Grossrat Denis Grandjean angestrebte Ziel jedoch erreicht wird, sollte sein Antrag nicht nur für die Zulassung gewisser Kandidatinnen und Kandidaten mit sehr geringem Stimmenanteil zum zweiten Wahlgang Konsequenzen haben, sondern auch auf das Recht, ev. Ersatzvorschläge zu machen. Ansonsten könnten die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Listen, auf denen der Kandidat mit niedrigem Stimmenanteil figuriert, diesen problemlos durch einen anderen ersetzen, um trotzdem am zweiten Wahlgang teilnehmen zu können. Auf diese Weise könnten mit dem Antrag von Grossrat Denis Grandjean die besagten Ausnahmefälle vermieden werden.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass der vom Motionär vorgeschlagene Prozentsatz von 10 % der Stimmen schwer anwendbar ist. Nimmt man beispielsweise die seit 1986 durchgeführten Staatsratswahlen (vgl. Tabelle), so kommt man nicht darum herum festzustellen, dass in Anwendung der von Grossrat Denis Grandjean vorgeschlagenen Regel im Jahr 1986 die 6 Kandidierenden, die noch im Rennen waren, in stiller Wahl gewählt worden wären, während 1991 kein einziger Kandidat - nicht einmal der best platzierte - zum zweiten Wahlgang hätten antreten können. 1996 wäre die einzige für den zweiten Wahlgang zugelassene Kandidatin in stiller Wahl gewählt worden, und 2001 hätten nur 4 Kandidierende zum zweiten Wahlgang antreten können. Diese Lösung hätte somit äusserst unangenehme Folgen für die Zusammensetzung des Staatsrats gehabt, zumal nach den allgemeinen Wahlen von 1986, 1991, 1996 und 2001 nicht alle Sitze hätten besetzt werden können.

Jahr	Anzahl Stimmender abgegebene Stimmzettel	Anzahl kandidatenstimmen	Total Kandidatenstimmen	Weniger als 10 % aller Kandidatenstimmen		Im ersten Wahlgang gewählte Kandidaten	Zum zweiten Wahlgang zugelassene Kandidaten	Nach zwei Wahlgängen gewählte Kandidaten
1986	64 190	11	225 257 (10% = 22'526)	20 228	10 341	0	6	6
				20 183	2 093			
				16 021				
1991	67 917	21	254'903 (10% = 25'491)	22 648	10 287	0	0	0
				22 505	9 909			
				21 474	9 678			
				21 295	8 025			
				20 955	7 810			
				20 477	4 948			
				18 186	407			
				17 713	288			
				14 556	150			
				12 643	140			
10 809								
1996	66 489	13	273 207 (10% = 27'321)	25 100	14 634	3	1	4
				24 907	11 154			
				15 891	8 700			
				15 190	4 212			
				15 046				
2001	65 675	11	232 187 (10% = 23'219)	20 285	12 062	1	4	5
				17 711	9 532			
				17 692	5 605			

Um die erwähnten Probleme zu umgehen, wäre es unter Umständen besser, nicht von 10 % der Kandidatenstimmen auszugehen, sondern von 10 % der Zahl der insgesamt Stimmenden (die aufgrund der eingegangenen Wahllisten bestimmt wird; vgl. Artikel 22 Abs. 2 PRG). Nach dieser Regel wären 1986 1 Kandidat, 1991 5 Kandidaten, 1996 1 Kandidat und 2001 1 Kandidat ausgeschieden. Auf diese Weise würde sichergestellt, dass, ausser in ausgesprochenen Ausnahmefällen, im Verhältnis zu den zu besetzenden Sitzen genügend Kandidatinnen und Kandidaten zum zweiten Wahlgang antreten können. Dasselbe sollte auch für die Gemeindewahlen gelten. Mit einem Satz von 5 % könnte das vom Motionär angestrebte Ziel jedoch besser erreicht werden.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass eine Erheblicherklärung dieser Motion durch den Grossen Rat eine Änderung des Majorzsystems nach sich ziehen würde, das, für den zweiten Wahlgang, zu einem Hybridsystem zwischen Majorz- und Proporzsystem entwickelt werden müsste, vor allem, wenn auf den Listen nicht nur eine Kandidatin oder ein Kandidat figuriert. Einer der Kernpunkte der kürzlich durchgeführten Revision des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte war, nebst der Aufgabe der Mindeststimmenklauseln und der Reform der kantonalen Praxis für stille Wahlen, gerade die Neugestaltung des Gesetzestextes und seine Ausrichtung auf die beiden klar unterschiedenen Wahlsysteme, das Proporz- und das Majorzsystem.

Diese Gesetzesänderung hätte, sollte die Motion für erheblich erklärt werden, keine Auswirkungen auf das Personal oder die Wirtschaftsförderung. In finanzieller Hinsicht könnte dadurch vielleicht eine Situation, wie sie im Kanton Waadt vorgekommen ist, vermieden werden.

Aus diesem Grunde und in Anwendung von Artikel 68 Abs. 2 des Gesetzes über das Reglement des grossen Rates unterbreitet der Staatsrat dem Grossen Rat folgenden Gegenvorschlag:

*Art. 90 Abs. 4 PRG (neu):*

*Am zweiten Wahlgang können nur die im ersten Wahlgang nicht gewählten Personen teilnehmen, deren Stimmzahl mehr als 5 % der Zahl der eingegangenen Stimmzettel beträgt.*

*Art. 91 Abs. 2bis PRG (neu):*

*Für im ersten Wahlgang nicht gewählte Personen, deren Stimmzahl nicht mehr als 5 % der eingegangenen Stimmzettel betrug, können keine Ersatzvorschläge gemacht werden.*

## **Folgerung**

Der Staatsrat beantragt Ihnen, diese Motion im Sinne des Gegenvorschlags für erheblich zu erklären.

- Die Diskussion und die Abstimmung über die Erheblicherklärung dieser Motion haben am gleichen Tag stattgefunden.

Freiburg, den 6. April 2004